

Satzung

des

Förderverein Spielmannszug Flaesheim e. V.

in der Fassung vom 12.11.2017

Vorbemerkung

- In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicherweise auch die Frauen angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen

Förderverein Spielmannszug Flaesheim e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) und Mittel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Spielmannszugmusik für den Spielmannszug Flaesheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der o.a. Zwecke für andere steuerbegünstigten privaten Körperschaften bez. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Haltern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur verwenden hat.
8. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
9. Vom Geschäftsführer ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Anschaffungen

1. Anschaffungen des Fördervereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Spielmannszug zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese gehen in das Eigentum des Spielmannszugs über.
2. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Über Anschaffungen des Fördervereins kann der Vorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein gehören an:
 - a. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b. Spielmannszugmitglieder
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.
3. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss oder Austritt aus dem Spielmannszug. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt, sich ehrenrührig verhält oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand; er legt darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der 1. Geschäftsführer.
Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bestehen aus Vereinsmitgliedern weiblichen und / oder männlichen Geschlechts.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a. dem 1. Geschäftsführer
 - b. dem 2. Geschäftsführer

Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich und sind in das Vereinsregister einzutragen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie werden durch die Mitglieder des Fördervereins (§ 4 Abs. 1) gewählt und übernehmen dieses Amt für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Zu dem erweiterten Vorstand gehören
 - a. der aktuelle Spielmannszugführer und sein Stellvertreter
 - b. drei Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen mit besonderen Aufgabenbereichen und Vertreter der Ausschüsse (§ 5 Abs. 3) in den erweiterten Vorstand wählen. Sie werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren oder bis zur Auflösung des Ausschusses gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung des geschäftsführenden Vorstands, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

4. Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein „im Innenverhältnis zum Verein“ nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die darauf entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Fördervereins (§ 4 Abs. 1) mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet mindestens alle 2 Jahre statt. Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl eines Protokollführers für die jeweilige Versammlung
 - b. Wahl des 1. Geschäftsführers
 - c. Wahl des 2. Geschäftsführers
 - d. Wahl der drei Beisitzer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Anträge
 - g. Schaffung von Ausschüssen oder Posten mit besonderen Aufgabenbereich und deren Wahl
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Fördervereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Geschäftsführer, in Vertretung durch den 2. Geschäftsführer geleitet.
6. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls niedergeschrieben und neben der Unterschrift des Protokollführers von dem 1. Geschäftsführer oder dem 2. Geschäftsführers unterzeichnet.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Initiativanträge sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Beratung und Abstimmung zustimmt.

§ 8

Kassenprüfung

1. Einmal jährlich wird die Kasse des Fördervereins von zwei Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer gehören nicht dem genannten Vorstand unter § 6 an.

§ 9

Auflösung

1. Zur Auflösung des Fördervereins ist mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a. Auflösung des Fördervereins
 - b. Verwendung des Vereinsvermögens

einzuberufen.

Eingeladen werden hierzu alle Mitglieder (§4 Abs. 1).

2. Hierzu müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und drei Viertel hiervon zustimmen.
3. Wird eine der unter Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit drei Viertel Mehrheit beschließen.

§ 10

Datenschutz

Den Organen des Fördervereins oder sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ordnungsgemäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 12

Gründung

Der Förderverein des Spielmannszug Flaesheim e. V. wurde am 12.11.2017 gegründet.

Haltern am See, den 12. November 2017